

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Es folgen nach der Reihenfolge der Seitenzahlen. — Preisverzeichniß-Blatt für den Jahrgang 1888. Blatt.

XVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. Juni 1888.

Nr 23.

Inhalt: 1. **Jah- und Steuer-Meße:** Bestimmungen bei Ausbehrd über die Höhe der für die Höhe der Ausbehrd festgesetzten Steuerabgabe; — Abänderung der Bestimmungen über die Ermittlung der jährlichen Steuer von Kaffeeplantagen; — Befreiung eines Reichs-Verwaltungsamtes; — folgt dem Reichs-Verwaltungsamt; — folgt dem Reichs-Verwaltungsamt. Seite 190

2. **Steuer:** Anwendung eines neuen natürlichen Steuer-Verwaltungsamtes und Befreiung der Kaffeeplantagen. 194

3. **Reichs-Meße:** Bestimmungen zur Berechnung von Steuer-

Reichs-Meße im Reichs-Verwaltungsamt der Reichs-Verwaltungsamt. 194

4. **Reichs-Meße:** Bestimmungen; — Ermittelung der Berechnung von Kaffeeplantagen; — Befreiung. 195

5. **Reichs-Meße:** Bestimmungen zur Berechnung der Kaffeeplantagen. 199

Anhang: **Reichs-Meße:** Bestimmungen zur Berechnung der Kaffeeplantagen über die wirtschaftliche Befreiung für den Reichs-Verwaltungsamt; — Befreiung der Kaffeeplantagen; — folgt der Berechnung der Kaffeeplantagen. 197

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nach Grund der Ermächtigung im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Juli v. J., die Befreiung des Zuckers betreffend, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom heutigen Tage das Folgende beschlossen:

1. Abgabe der Zuckerfabrikation (Zucker, Melasse), deren Quantum, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Zuckerfabrikation, 70 oder mehr beträgt, ausserhalb vom 1. August 1888 ab der Verbrauchsabgabe von 12 M für 100 Kilogramm. Derartige Abgaben gehören zum inländischen Zuckersteuer im Sinne des §. 2 des Gesetzes.
2. Als Quantum gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Zucker oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichtes nach Zug berechnet. Auf Rechnung kann die Berechnung des Quantum nach dem chemisch bestimmten reinen Zuckergehalt des Rohzuckers stattfinden.

Berlin, den 7. Juni 1888.

Der Reichskanzler,
In Vertretung: Jacobi.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Mai d. J. beschlossen, daß der Zolltarif, bis zu welchem die im Bundesrathbeschlusse vom 11. April 1885 (vergl. Central-Blatt vom 1885 Seite 91) gewährte Erleichterung für die Ermittlung des jährlichen Gewichtes von Kaffeeplantagen angewendet kann, auf 5 M pro 100 Kilogramm erhöht wird.